

Ortsgruppenjugendordnung der Jugend der DLRG OG Waltrop e.V.



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

Ortsgruppenjugendordnung der Jugend

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft,
Ortsgruppe Waltrop e.V.

Präambel

Die Ortsgruppenjugendordnung basiert auf § 11 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Waltrop e. V. und dem „Leitbild der DLRG-Jugend“.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Der Jugend der DLRG in der Ortsgruppe Waltrop e.V. (nachfolgend Ortsgruppenjugend genannt) gehören alle jungen Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten vertretenden und benannten Mitarbeitenden als Mitglieder an.

§ 2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

§ 3 Selbstständigkeit

Die Ortsgruppenjugend arbeitet selbstständig und ehrenamtlich. Sie verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Ordnungsvorschrift

- (1) In der Ortsgruppenjugend besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von Ihnen gewählten Vertreter das Recht zu wählen und abzustimmen.
- (2) Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 16 Jahren.
- (3) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, Stimmbündelungen sind unzulässig.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Ortsgruppenjugend sind
 - a) der Ortsgruppenjugendtag (§ 6)
 - b) der Ortsgruppenjugendvorstand (§ 7)

§ 6 Ortsgruppenjugendtag

- (1) Der Ortsgruppenjugendtag ist das höchste Organ der Ortsgruppenjugend. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der OG-Jugend.
- (2) Der Ortsgruppenjugendtag wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern der OG-Jugend gebildet. Der ordentliche Ortsgruppenjugendtag findet jährlich und zwar möglichst vor einer Mitgliederversammlung der Ortsgruppe statt. Alle zwei Jahre werden Wahlen durchgeführt.
- (3) Ein außerordentlicher Ortsgruppenjugendtag ist einzuberufen, wenn
 - a) der Ortsgruppenjugendvorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt,

- b) 25% der stimmberechtigten Mitglieder des letzten Ortsgruppenjugendtages es verlangt.
- (4) Zum Ortsgruppenjugendtag werden die stimmberechtigten Mitglieder der OG-Jugend mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge in Textform eingeladen.
- (5) Anträge zum ordentlichen und außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag müssen in Textform spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Später eingereichte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge, die erst während des Ortsgruppenjugendtages gestellt werden, sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen.
- (6) Der Ortsgruppenjugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.
- (7) Aufgaben des ordentlichen Ortsgruppenjugendtages sind insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte der Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieder,
 - b) Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfberichtes,
 - c) Entlastung des Ortsgruppenjugendvorstandes,
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - e) Wahl der Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
 - f) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag.
- (8) Der Ortsgruppenjugendtag wird vom Jugendvorsitzenden geführt. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Jugendvorsitzende. Über jeden Ortsgruppenjugendtag ist ein Protokoll zu führen, das in Abschrift dem Ortsgruppenvorstand und dem Bezirksjugendvorsitzenden vorzulegen ist.
- (9) Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes nach § 7, Abs. 2, a – d werden vom Ortsgruppenjugendtag in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Ortsgruppenjugendtag gewählt. Wenn nicht mindestens ein Mitglied des Ortsgruppenjugendtages widerspricht, kann offen gewählt werden.
- (10) Wiederwahl ist zulässig.
- (11) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein-Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (12) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

§ 7 Ortsgruppenjugendvorstand

- (1) Der Ortsgruppenjugendvorstand ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb der DLRG Ortsgruppe Waltrop e. V. zuständig.
- (2) Der Ortsgruppenjugendvorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend. Er vertritt die Ortsgruppenjugend im Ortsgruppenvorstand. Seine Aufgabe ist es, die Jugendarbeit mit dem Ortsgruppenvorstand abzustimmen und die Ortsgruppenjugend nach außen zu vertreten,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend,
 - c) den Ressortleitern,
 - d) bis zu zwei Beisitzern,
 - e) dem vom Ortsgruppenvorstand bestellten Vertreter.
- (3) Folgende Ressorts sollen gebildet werden:

Ortsgruppenjugendordnung der Jugend der DLRG Ortsgruppe Waltrop e.V. –
Stand: 22.10.2018

- a) Wirtschaft und Finanzen
 - b) Jugend-Rescue-Team
 - c) Organisation
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Ressorts können in Personalunion geführt werden; es können aber höchstens zwei Ressorts zusammengefasst werden. Die Position des Ortsgruppenjugendvorsitzenden und das Ressort Wirtschaft und Finanzen können nicht in Personalunion ausgeführt werden. Für die Ressorts können auch Stellvertreter gewählt werden.
- (5) Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes werden vom ordentlichen Ortsgruppenjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieds kann der Ortsgruppenjugendvorstand das Amt bis zum nächsten Ortsgruppenjugendtag kommissarisch besetzen. Die Amtszeit einer Wahlfunktion endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges.
- (6) Der Ortsgruppenjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der Ortsgruppe Waltrop e. V. der DLRG, der Ortsgruppenjugendordnung, sowie der Beschlüsse des Ortsgruppenjugendtages und ist dem Ortsgruppenvorstand gegenüber verantwortlich.
- (7) Der Ortsgruppenjugendvorstand tritt zusammen, wenn es das Interesse der Ortsgruppenjugend erfordert. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (8) Sind trotz Wahl beim Ortsgruppenjugendtag nicht genügend Delegierte der Ortsgruppenjugend zum Bezirksjugendtag vorhanden, so darf der Ortsgruppenjugendvorstand Ersatzdelegierte benennen, damit das volle Stimmrecht der Ortsgruppenjugend auf Bezirksebene ausgeübt werden kann.

§ 8 Ausführung der Jugendordnung

Bei sich aus dieser Jugendordnung ergebenden Unklarheiten gelten die entsprechenden Bestimmungen der Bundesjugendordnung, LV-Jugendordnung, Bezirksjugendordnung und soweit dort nicht verankert, die Bestimmungen der DLRG Ortsgruppe Waltrop e. V.

§ 9 Verhältnis zum Stammverband und zur DLRG-Jugend

- (1) Die Ortsgruppenjugend ist fester Bestandteil der DLRG und an deren Satzung gebunden.
- (2) Die Bezirksjugendordnung und die Satzung der DLRG Ortsgruppe Waltrop e. V. ergänzen diese Ortsgruppenjugendordnung.

§ 10 Ortsgruppenjugendordnungsänderungen

Änderungen der Ortsgruppenjugendordnung können nur durch den ordentlichen Ortsgruppenjugendtag oder einen speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden; sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sowie die Zustimmung der Bezirksjugend Emscher-Lippe-Land e.V.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Ortsgruppenjugend kann nur durch einen zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden; sie bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Das Vermögen der Ortsgruppenjugend verwaltet bis zu einer Neugründung die DLRG Ortsgruppe Waltrop e. V.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist vom ordentlichen Ortsgruppenjugendtag in Waltrop am 22.10.2018 beschlossen worden. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Ortsgruppenjugendordnung ihre Gültigkeit.

Hinweis: Der Ortsgruppenjugendvorstand ist kein Vorstand nach § 26 BGB.